

Intelligenz-Blatt

für

den Oberamts-Bezirk Waiblingen und die Umgegend.

Mit Königlich Württemberg'scher allergnädigster Genehmigung.

Nro. 81.

Sonntag, den 9. Oktober 1842.

Ich will mir keine Sorgen und Unruhe darüber machen, wie es mir in Zukunft in der Welt gehen werde, sondern ich will Gott gehorchen und mich seiner väterlichen Fürsorge übergeben.

Oberamtliche Verfügungen.

Waiblingen. (Oberamtl. Erlaß betr. die Abhaltung des Herbstfazes.)

Nachdem nun vom K. Oberamt Schorndorf Nachricht eingelaufen ist, wird die Abhaltung des Herbstfazes auf nächsten **Dienstag**, früh 9 Uhr bestimmt. Die OrtsVorsteher der Weinorte des vormaligen Amtes Waiblingen werden nun aufgefordert, um gedachte Zeit in der Oberamtsstadt zu erscheinen, und die Einrichtungen so zu treffen, daß an demselben Tag unter der Controll der OrtsVorsteher das EichGeschäft hier besorgt werden kann.

Den 8. Oktbr. 1842.

Königl. Oberamt: Wirth.

Waiblingen. (Oberamtliche Eröffnung an die Veteranen des Bezirkes Waiblingen.) Den Veteranern des diesseitigen Bezirkes wird hierdurch bekannt gemacht, daß auf ihre höchsten Orts eingelegte Bitte um einen Veteranen=Sold eine willfährige Entschließung nicht ertheilt, übrigens bemerkt worden sei, daß die Vertheidigung des Vaterlandes eine allgemeine Pflicht jedes Unterthanen sei, und nur diejenigen Veteranern mit Unterstützung bedacht worden, welche die Verfassung §. 101 und das Militair=Penfions=Gesetz v. 1819 §. 1. als zur Unterstützung berechtigt, bezeichnen.

Den 6. Okt. 1842.

K. Oberamt: Wirth.

Waiblingen. (Verfügung wegen der Mäuse=Vertilgung.) Nachstehende hohe Verordnung über die Verwendung der Phosphor=Paste zur Mäuse=Vertilgung wird den OrtsVorstehern zur Nachricht mit der Aufforderung mitgetheilt, innerhalb 10 Tagen über die Wahrnehmungen aus den getroffenen Anordnungen anderweitigen Bericht hieher zu erstatten.

Den 6. Oktbr. 1842.

Königl. Oberamt: Wirth.

Ueber die Verwendung der Phosphor=Paste zur Mäuse=Vertilgung hat man höheren Orts Vortrag erstattet, und unterm 22. d. h. hierauf die Entschließung erhalten, daß gegen den Gebrauch dieses Mittels auf Gütern, welche sich in gehöriger Entfernung von Gebäuden befinden, unter den in der Ministerial=Verfügung vom 3. d. Mts. wegen des Gebrauchs von Arsenik vorgeschriebenen Vorsichtsmaasregeln nichts zu erinnern seye.

Hievon wird dem Oberamt unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 10. d. h. unter dem Anfügen Eröffnung gemacht, daß dasselbe in seinem Berichte über die zu Verteilung der Feldmäuse getroffenen Anordnungen und deren Erfolg, über die Hinsicht der Zweck-Dienlichkeit der Phosphor-Paste und ihrer Gefahrlosigkeit für entzündbare Gegenstände, und für die Gesundheit von Menschen und Thieren gemachten Wahrnehmungen sich zu äußern habe.

Ludwigsburg den 26. Septbr. 1842.

Waiblingen. (Bekanntmachung wegen des Pferd-Einkaufs zum R. Militär.) Die Orts-Vorsteher haben nachstehenden Erlaß öffentlich bekannt zu machen, und sich selbst hienach zu achten. Am 6. Octbr. 1842.

Königl. Oberamt: Wirtb.

Die Königl. Kriegskassen Verwaltung an das R. Oberamt Waiblingen.

Unter Beziehung auf die sowohl im schwäbischen Merkur, als auch in dem allgemeinen Landes-Intelligenz-Blatt enthaltene nähere Bekanntmachung, den dießjährigen Militär-Pferde-Einkauf an festgesetzten Tagen und in bestimmten Stationen betreffend, wird in Betracht, daß nach früher gemachten Erfahrungen diese öffentliche Kundmachung, den Pferde-Besitzern nicht immer und überall zur Wissenschaft kommt, das R. Oberamt hiedurch veranlaßt, besonders dafür Sorge zu tragen, daß die Bekanntmachung in seinem Bezirke durch die Orts-Vorstände geschieht — verbunden mit der Belehrung, daß die verkaufslustigen Pferde-Eigenthümer jedenfalls besser daran thun werden, wenn sie entweder selbst oder durch eigene Leute die Pferde in die Kaufs-Station bringen, als wenn sie die Besorgung Unterhändlern überlassen.

Stuttgart, den 1. Oct. 1842.

Waiblingen. Wenn die Kassen-Sturz-Urkunden, von den Gemeinden Bittensfeld, Breuningsweiler, Herdtmannsweiler, Hochberg, Hochdorf, Neffarrens nicht bis nächsten Donnerstag den 13ten d. M. eingeschickt werden, so werden sie durch Wartboten abgeholt.

Den 6. Oct. 1842.

R. Oberamt: Wirtb.

Bekanntmachungen.

Waiblingen. Da die Uebertretung der Vorschriften, hinsichtlich der Weinmost-Einlagen der Wirth, in eigene oder gemiethete Keller, häufig mit Gesetzes-Unkenntniß entschuldigt werden, so sieht man sich veranlaßt, zur pünktlicheren Befolgung dieser Anordnungen, sowohl den Wirthen als Privaten, die wesentlichsten Bestimmungen hierüber, aus dem Wirthschafts-Abgaben-Gesetz vom 9. Juli und der Vollziehungs-Instruction vom 11. Dezbr. 1827 ins Gedächtniß zurückzurufen, und denselben noch insbesondere zu bedeuten, daß die sämtlichen Kelternschreibereien, Orts-Umgelder und Steuer-Aufseher mit diesen, den gemessensten Auftrag erhalten, auf die genaue Befolgung der nachstehenden Punkte bei den heurigen Weinmost-Einlagen strenge zu sehen und etwaige Verfehlungen ungesäumt der unterzeichneten Stelle anzuzeigen.

1) Jeder Wirth, der unter der Kelter Wein kauft, hat von dem von der Obrigkeit aufgestellten Kelternschreiber oder in Ermanglung desselben, von der wegen Befolgung der herrschaftlichen Abgaben verpflichteten Person, über jede Ladung mit Einschluß desjenigen, was für einen dritten erkauf und geladen worden, einen Ladschein mitzunehmen. Dieser Ladschein muß enthalten:

- a. den Tag der Abfassung,
- b. den Namen und Wohnort des Verkäufers und
- c. die Quantität und Preis des Getränkes von Faß zu Faß.

2) Auch über denjenigen Wein-Most, welchen der Wirth aus eigenen oder gepachteten Weinbergen selbst erzeugt hat und einkellert, muß von demselben der vorgeschriebene Ladschein beigebracht werden.

3) Ist der Wirth verbunden, so wie die Ladung vor seinem Hause oder seinem eigenen oder gemieteten Keller angekommen ist, den Orts-Acciser zur Untersuchung der Ladung herbeizurufen.

4) Von dem Wirth darf der Wein in keinen andern als in geeichten Fässern beigebracht werden.

5) Der Wirth, welcher ohne einen Ladschein von der Ladstätte mitzunehmen abfährt, verfällt in eine Strafe von 6 fl. auf jeden also abgeführten Aimer.

6) Würde der Wirth zwar einen Ladschein von der Ladstätte mitgenommen haben, hingegen in solchem die Eiche des erkaufte[n] Weins zu gering aufgenommen und dem Acciser der Ladschein übergeben worden seyn, ohne daß vor der Vergleichung des letzteren mit der auf dem Wagen befindlichen Ladung der Wirth eine Anzeige von der vorgegangenen Unrichtigkeit gemacht hat, so tritt gegen ihn die gleiche Strafe von 6 fl. p. Aimer, in Beziehung auf den im Ladschein fehlenden Eichgehalt, ein.

7) Der Wirth, welcher ohne Beiseyn des Accisers Wein in sein Haus und in seinen eigenen oder fremden Keller einbringt, verfällt, er mag von der Ladstätte einen Ladschein mitgenommen haben oder nicht, in so fern und in so weit der Wein bereits ausgeschenkt worden in die Strafe der Confiscation des Ausschanks-Erlöses, und in so ferne und in so weit der Wein bei dem Wirth noch vorhanden ist, in die Strafe von 12 fl. p. Aimer.

8) Wenn Hausgenossen eines Wirths eine in dem Gesetze über die Wirthschafts-Abgaben verpönte Handlung begehen oder dazu mitwirken, so haben die Eigenthümer des Gewerbs für die Geldstrafen zu haften.

Anderer Gehülfsen unterliegen einer Geldbuße von 5 fl. bis 30 fl., welche im Falle der Zahlungs-Unfähigkeit den bestehenden Gesetzen gemäß in eine körperliche Strafe verwandelt wird.

9) Jeder Private, der in seinen Keller Wein von einem Wirth, sey es umsonst oder gegen Miethzins, aufnimmt, ist bei einer Strafe von 3 fl. p. Aimer gehalten dem Acciser die Anzeige davon zu machen.

10) Der Anbringer eines Vergehens gegen das Gesetz über die Wirthschafts-Abgaben, erhält ein Drittheil der erkannten Geldstrafe als Belohnung.

Den 1. Oktober 1842.

Königl. Kameralamt.

Waiblingen. (Guts-Verpachtung.)

Die Stadtpflege verleiht folgenden dem Friedr. Sutorius zugehörigen Acker

1 1/2 Brt. 10 Rth. an der Heerstr.

Pachtliebhaber wollen zu dem Stadtpfleger kommen.

Waiblingen. Gegen gesetzliche Sicherheit habe ich in größern und kleinern Posten bis zu 6000 fl. — Pflugschafts Gelder a 4 1/2 % auf Martini auszuleihen.

Stüber der jüngere.

Waiblingen.

(Trauben zu verkaufen.)

Der Unterzeichnete, als Herrmännischer Pfleger, beabsichtigt nächsten Sonntag den 9. d. den heurigen Ertrag von 2 Viertel im Ehlensfreut, und 1 Viertel im jungen Weinberg am Stod zu verkaufen.

Wozu Kaufsliebhaber, welche sich Abends 4 Uhr bei der Keller versammeln wollen, eingeladen werden.

Stadtrath Pflüger.

Heilanstalt Winnenthal.
(Dienstmagde such.)

Bis Martini d. J. werden für Dienstmägde
2 Stellen offen.

Lustbezeugende können sich unter Vorweisung
von Heimathscheinen und Prädikatzeugnissen bei
der unterzeichneten Stelle melden.

Den 6. Oct. 1842.

Deconomie-Verwaltung.

Kommelshausen.

Aus der Gantmasse des Simon Kalenbach
wird am Montag den 10. October 1842

Nachmittags 1 Uhr,

ein 7 jähriges Schimmelpferd, Wallache, ein
Pferds-Geschirr und ein kleiner Leiterwagen
mit eisernen Aren und Sig im Aufstreich gegen
baare Bezahlung verkauft.

Waiblingen. Der Unterzeichnete verkauft
das Nachgras von einem halben Morgen Baum-
gut. Ferner ist bei mir zu haben: guter Most-
effig das Imi zu 36 fr.; auch sind 18 Schuh
lange tannene Stänglein käuflich zu haben.

Lämmle, Schreinermeister.

Waiblingen. Stadtrath Rünzers Wittve
ist Willens ihr Haus zu verkaufen, es kann
täglich eingesehen werden, und mit ihr, oder mit
Herrn Stadtrath Schneider ein Kauf abgeschlos-
sen werden. Verkaufs-Bedingungen können
ganz billig gestellt werden.

Waiblingen. Auf den Herbst habe ich
mich mit gutem Schweizer-Käs a 10 bis 12 fr.
und mit Backstein-Käs a 10 fr. p. Pfund ver-
sehen. Weniger als 1 Pfund wird von diesen
Sorten nicht abgegeben.

Mehl No. 4 und 5 ist wieder angekommen.
Ernst Fr. Pfander,
beim Adler.

Waiblingen. Herbst-Käs das Pfund zu
8. 10. 11. 12 bis 14 fr. ist zu haben, bey
Kaufmann Sirt.

Waiblingen.


Naturalien-Preise vom 8. Octbr. 1842.

Fruchtgattungen.	Preise.		
	Höchst.	Mittlere	Niedrft.
	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
Scheffel Waizen .	—	—	—
„ Roggen .	—	—	—
„ Gerste . . .	—	—	—
„ Gemischtes	—	—	—
„ Dinkel	—	—	—
„ Dinkel	7 20	7 6	6 48
„ Alter Haber.	7 30	7 4	6 30
Simri Akerbohnen	1 40	—	—
„ Welschkorn	—	—	—
„ Erbsen . .	—	—	—
„ Linsen . .	—	—	—
„ Widen. . .	—	—	—

Winnenden.

Naturalien-Preise vom 6. Octbr. 1842.

Fruchtgattungen.	Preise.		
	Höchst.	Mittlere	Niedrft.
	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
1 Schffl Waizen.	13 20	12 22	10 40
„ Kernen. . .	14 8	13 51	13 40
„ Roggen . .	10 40	9 31	9 4
„ Gerste . . .	9 36	9 1	8 32
„ Gemischtes	12 16	11 12	10 40
„ Dinkel	—	—	—
„ Dinkel	7 9	6 54	6 42
„ Haber	—	—	—
„ Haber	7 20	6 36	6 6
Simri Akerbohnen	1 32	1 28	1 16
„ Welschkorn	1 30	1 16	1 —
„ Widen. . .)	—	—	—

 Waiblingen. Die geehrten Leser dieses Blattes wollen die viertel-
jährige Lesegebühr vom 1. Octbr. bis 31. Decbr. d. J. der Austrägerin
übergeben
Die Redaktion.